

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.687/0005-V/2/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. KARL IRRESBERGER
PERS. E-MAIL • KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202249
IHR ZEICHEN • BMBF-12.690/0002-III/2/2015

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Nach Art. 1 Abs. 4 der im Aussendungsschreiben genannten Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Zum Gesetzesentwurf

Zu Art. I Z 1 (§ 21g Abs. 1 SchOG):

Die Unterscheidung zwischen „fachqualifizierten“ und anderen Lehrern ist dem österreichischen Recht bisher fremd. Sie sollte daher in den Erläuterungen erhellert werden.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt und zur WFA:

Zu den verschiedentlich erwähnten „Allgemein bildenden und Berufsbildenden höheren Schulen“ darf auf die gesetzliche Kleinschreibung hingewiesen werden.

Im Unterabschnitt „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ müsste es „Das Vorhaben trägt zu der ... bei.“ lauten.

Im Unterabschnitt „Problemdefinition“ wäre im Ausdruck „NMS Klasse“ ein Bindestrich und in der Wendung „Schwierigkeiten geplante“ ein Beistrich zu setzen.

Im Abschnitt „Ziele“ wäre in der Wendung „optimieren soll“ ein Beistrich zu setzen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Unterabschnitt „Kompetenzrechtliche Grundlage:“ müsste es „§ 21g Abs. 1 *des* Schulorganisationsgesetzes“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 1 und Art. 2 Z 1 (§ 21g SchOG, § 31a SchUG):

Die Aussage, die Ermöglichung des Einsatzes der sechs Wochenstunden auch in anderen Fächern ermögliche die Vertiefung der Zusammenarbeit der Neuen Mittelschulen mit (sogenannten) Kooperationschulen aus dem Bereich der Sekundarstufe II, erscheint ihrerseits erläuterungsbedürftig und sollte daher überarbeitet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. März 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	edtkIO7ifZMZk2ez3LJVXECquDVFOai7BUobfWOPUTAdgMx24qg1N3qsHspAAVIOxA 4UCnYcD7ZiRD+MPgByI5foPxQ4UW36h7MURdCSf2ESWr/N8AZSWsv/KByAL/7ao1ye3 YyqC0QDzMoFH1GBY73O5N3N559Nm39gaG4dSX92bPpKwaFqPftNDD2LnE4WOZeXGa2 QUo4zm2BpUOA/dRmQbvnY0r94j+1In4j/N37VFjorTiyVJCmVS0/mWuVYDddGF88DoK TvwBwmtf9rToVVh/FoXlyigNdWx0PczQB3UobjX7dUeepCVmWBWfzr71I37O0o6bEtS Axb5C5Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-30T09:39:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	